



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Niederglatt Sitzung vom 27. März 2017

90	F2.	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
	F2.01	Finanzverwaltung, Rechnungsführung
	F2.01.1	Allgemeine und komplexe Akten
		Neue Rechnungslegung HRM2 – Umgang mit dem Verwaltungsvermögen (Restatement)

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Per 01.01.2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells (HRM1). Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsaufwand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, etc.).

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Abschreibungsmethode: Im seit Mitte der 80-er Jahre angewendeten HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 hingegen linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer (z.B. Hochbauten werden über 33 Jahre abgeschrieben) jeweils der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Erfolgsrechnung über diesen Zeitraum gleichmässig belastet. Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert.

Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 – 180 des Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2) lässt den Gemeinden jedoch den Entscheidungsspielraum, ob auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen eine Aufwertung vorgenommen wird oder nicht. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Über die Neubewertung hat das Budgetorgan (Gemeindeversammlung) zu beschliessen (§ 49 Gemeindeverordnung).

Verzicht auf Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Es findet keine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 werden in die Eröffnungsbilanz per 01.01.2019 übernommen. Dabei müssen jedoch der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden.

Sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen sind den entsprechenden Anlagen und den vorgegebenen Anlagekategorien zuzuordnen. Anschliessend wird die korrekte Nutzungsdauer ermittelt. Bis zum Umstellungszeitpunkt werden die Investitionen jedoch degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Ab dem Umstellungszeitpunkt (01.01.2019) erfolgt die Abschreibung des ermittelten Restbuchwerts linear über die Restnutzungsdauer.

Anlagen, welche bereits im HRM1 nicht abgeschrieben wurden (z.B. Beteiligungen), werden in der Regel zum Buchwert übernommen.

Erwägungen

Das Nettovermögen der politischen Gemeinde Niederglatt beträgt im steuerfinanzierten Haushalt derzeit ca. 1'200 Franken pro Einwohner. Daran wird sich auch in HRM2 nichts ändern. Auch die Selbstfinanzierung (Cash Flow) und die Höhe der verzinslichen Schulden werden nicht beeinflusst. Der einzige Effekt einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens wäre dessen buchhalterische Aufwertung und eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals. Gemäss Berechnung des Finanzplaners würde diese für den steuerfinanzierten Haushalt ca. 5,2 Mio. Franken betragen. Es ist grundsätzlich nicht zweckmässig, eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof, etc.) vorzunehmen. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und damit nochmals - erneut mit Steuergeldern - und zum zweiten Mal abgeschrieben werden müssten.

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist nachvollziehbar: Die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1. Die verbleibenden Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies führt gemäss Berechnungen des Finanzplaners zum Zeitpunkt der Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen von ca. 0,5 Mio. Franken. Damit sind tiefere Defizite oder sogar Ertragsüberschüsse zu erwarten, was im Hinblick auf einen stabilen Steuerfuss durchaus wünschenswert ist.

Der Gemeinderat beantragt aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf ein umfassendes Restatement-Verfahren zu verzichten. Insbesondere ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert und abgeschrieben werden sollen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

Beim Übergang auf das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 wird auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 01.01.2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG verzichtet.

2. Das Geschäft wird für die Gemeindeversammlung vom 14.06.2017 traktandiert.
3. Weiterleitung des Geschäftes an die Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Antragstellung.

4. Mitteilung an:
 - 4.1 Gemeindeversammlungsakten
 - 4.2 Finanzvorstand
 - 4.3 RPK Niederglatt (5)
 - 4.4 Lucio Revisionen GmbH, Gersauerweg 5, 6354 Vitznau (zur Information)
 - 4.5 Finanzverwaltung

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Luzius Hartmann
Gemeindepräsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Versandt: 03.04.2017